

Umweltschutz bürokratiearm umsetzen und neue Regulierung vermeiden

Stellungnahme zum Umwelt-Omnibus-Paket

September 2025

Der Bundesverband Druck und Medien e.V. begrüßt das Vorhaben der EU-Kommission, im Rahmen eines Umwelt-Omnibus-Pakets die EU-Umweltvorschriften zu überarbeiten und unterstützt gemeinsam mit seinem europäischen Dachverband INTERGRAF nachdrücklich das Ziel, den bürokratischen Aufwand durch Umweltvorschriften für alle Unternehmen und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) deutlich zu verringern. Davon wird die deutsche Druckindustrie, die geprägt ist von überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen, profitieren.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf den aus unserer Sicht bestehenden Reformbedarf bezüglich der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), der geplanten EU-Richtlinie über Umweltaussagen (Green Claims), der EmpCo-Richtlinie sowie der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) hinweisen.

I. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Das Umwelt-Omnibus-Paket sollte insbesondere eine deutliche Entschärfung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) enthalten. Der BVDM unterstützt ausdrücklich die übergeordneten Ziele der Verordnung, insbesondere den Schutz globaler Waldökosysteme sowie die Förderung nachhaltiger Lieferketten. Gleichzeitig sehen wir – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) – weiterhin erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung der Verordnung.

Aus Sicht des BVDM ist die EUDR aktuell nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand umsetzbar und stellt unsere Mitgliedsunternehmen vor übermäßig komplexe und kostspielige bürokratische Dokumentationsaufwände und unkalkulierbare logistische und rechtliche Herausforderungen. Zudem ist die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen gefährdet, wenn die neuen Anforderungen dazu führen, dass sich globale Händler aus dem europäischen Markt zurückziehen. Beides setzt die Bereitstellung gedruckter Erzeugnisse für die Bevölkerung und damit die kritische Infrastruktur aufs Spiel, wie dies bei Presseprodukten, Wahlunterlagen und Verpackungen der Fall ist.

Die folgenden Kernanliegen sollten im Rahmen eines EUDR-Omnibusverfahrens berücksichtigt werden:

1. Sorgfaltspflicht auf den ersten Inverkehrbringer beschränken

Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte eindeutig nur dem ersten Inverkehrbringer des relevanten Rohstoffs auf dem EU-Markt zugewiesen werden.

Unternehmen, die Druckprodukte aus Papier herstellen, das sie innerhalb der EU erworben haben, sollten als nachgelagerte Unternehmen darauf vertrauen dürfen, dass die Unternehmen, die den darin enthaltenen Rohstoff erstmalig in der EU auf den

Markt gebracht haben, ihre Sorgfaltspflicht eingehalten haben. Sie sollten nicht allein auf Grund der Tatsache, dass EUDR-konform hergestelltes Papier mit Farbe bedruckt wird, zu einer erneuten Sorgfaltsprüfung verpflichtet werden.

Die Fokussierung auf das erste Inverkehrbringen des enthaltenen relevanten Rohstoffs auf dem EU-Markt entspricht bewährten regulatorischen Konzepten innerhalb der EU und würde insbesondere KMU der nachgelagerten Wertschöpfungskette von der bisher vorgesehenen aufwendigen Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung entlasten, ohne die Schutzwirkung der Verordnung zu beeinträchtigen.

Mit der Konzentration auf den Erstinverkehrbringer würde der Schwerpunkt auf die Teile der Wertschöpfungsketten gelegt, in denen nicht konformes Material wirksam gestoppt werden kann. Gleichzeitig würden die Umsetzungskosten in der Lieferkette gesenkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen gestärkt.

2. Keine Geolokalisierungspflicht für Produkte ohne relevantes Risiko

Die aufwendige Geolokalisierung sollte auf Rohstoffe beschränkt werden, die mit einem relevanten Entwaldungsrisiko in Verbindung stehen. Die Streichung der Geolokalisierung für Unternehmen, die aus Ländern der niedrigsten Risikokategorie importieren, würde zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen.

Druckerzeugnisse führen nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung. In einigen EU-Mitgliedstaaten stammen bis zu 80 % der in der Papierindustrie verwendeten Rohstoffe aus Recyclingfasern. Darüber hinaus stammt Papier in der EU ganz überwiegend aus PEFC- oder FSC-zertifizierten Lieferketten. Frischfasern für die Papierherstellung werden hauptsächlich aus Sägewerksabfällen, Forstplantagen oder Durchforstungen gewonnen. Für die Zellstoffproduktion aus Plantagenholz werden keine Naturwälder gerodet.

Um unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden, unterstützen wir die Forderung aus der EU-Agrarministerkonferenz, eine „Null Risiko“-Kategorie einzuführen, die Gebiete mit stabilen oder wachsenden Wäldern und nachhaltiger Forstwirtschaft von den Sorgfaltspflichten ausnimmt.

3. Reduzierung der Zahl der Sorgfaltserklärungen

In der Druck- und Medienbranche ist die Produktion durch hohe Taktung, kurze Vorlaufzeiten und eine Vielzahl wechselnder Aufträge geprägt. Häufig erfolgt die Lieferung des Papiers nahezu zeitgleich mit dem Beginn der Auslieferung des fertigen Druckerzeugnisses. Um der Praxis gerecht zu werden, sollte die EUDR ermöglichen, Sorgfaltserklärungen auch gesammelt im Nachhinein zu erfüllen. Dies würde den administrativen Aufwand erheblich reduzieren, ohne die Ziele der EUDR zu gefährden.

4. Vereinfachung der Ausnahmeregelung für Recyclingmaterialien

Gemäß der geltenden Verordnung sind Druckprodukte von der EUDR ausgenommen, wenn sie vollständig aus recycelten Materialien bestehen. Diese „100 %“-Anforderung ist zu starr und entspricht nicht der Praxis in der Papier- und Verpackungsbranche. Dort ist oft ein geringer Anteil an Frischfasern notwendig, um die Funktionalität des Produkts zu gewährleisten. Durch diese enge Formulierung kann die Verwendung von recycelten Rohstoffen behindert werden. Ein praxisgerechter Mindestanteil an Recyclingmaterial (z. B. 80 %) würde nachhaltige Produktionsweisen stärken.

5. Verhältnismäßigkeit bei Sanktionen wahren

Die Verordnung muss klarstellen, dass schwerwiegende Sanktionen nur bei schwerwiegenden und vorsätzlichen Verstößen zur Anwendung kommen dürfen. Für Fälle unbeabsichtigter Fehler müssen abgestufte und faire Maßnahmen vorgesehen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, die keinen Einfluss auf die Situation im Herkunftsland hatten, nicht unverhältnismäßig stark belastet werden. Unternehmen sollten keine Unverwertbarkeit oder Vernichtung ihrer Produkte befürchten müssen, sofern sich nachträglich herausstellte, dass ein geringer Anteil von Fasern problematischer Herkunft enthalten sein könnte.

6. Weitere Verschiebung des Anwendungsbeginns um mindestens ein Jahr

Angesichts der weiterhin großen Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der EUDR sowie der sich abzeichnenden Änderungen im Anwendungsbereich benötigen die Unternehmen mehr Zeit, um sich auf die neuen Anforderungen der EUDR vorzubereiten. Deshalb fordern wir die Europäische Kommission auf, umgehend einen weiteren Gesetzesentwurf einzubringen, mit dem die EUDR nunmehr bis zum Jahresende 2026 aufgeschoben wird. Die so entstehende zusätzliche Zeit muss der EU-Gesetzgeber für dringend erforderliche materielle Änderungen nutzen.

II. Entwurf der Green-Claims-Richtlinie

Grundsätzlich unterstützt der BVDM Bemühungen, gegen irreführende Umweltaussagen und Greenwashing vorzugehen. Insbesondere befürworten wir das Ziel, in diesem Bereich Rechtssicherheit sowie EU-weit einheitliche Regelungen für Verbraucher und Unternehmen zu schaffen. Gleichwohl möchten wir unsere großen Bedenken zum Entwurf der Green Claims Richtlinie (GCD, Richtlinie über Umweltaussagen) (2023/0085(COD)) zum Ausdruck bringen. Trotz des dringenden Appells zum Bürokratieabbau droht diese Richtlinie übermäßige Bürokratie mit weitreichenden Folgen für Unternehmen, Innovation, Meinungsfreiheit und Verbraucherinformation zu schaffen. Der BVDM unterstützt die EU-Kommission aus den folgenden Gründen ausdrücklich in ihrer im Juni 2025 angekündigte Rücknahme der GCD:

1. Bürokratiearme Rahmenbedingungen für KMU sichern

Das im Richtlinienentwurf vorgesehene Zertifizierungsverfahren für Umweltaussagen schafft hohe finanzielle und administrative Hürden, ohne dass dadurch ein messbarer Nutzen für Umwelt- oder Verbraucherschutz entsteht. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wären unverhältnismäßig betroffen: Zusätzliche Prüfungen, lange Wartezeiten und erhebliche Kosten behindern Innovationen und gefährden ihre Wettbewerbsfähigkeit, während größere Unternehmen eher über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die Verfahren zu bewältigen.

Auch eine von der EU-Kommission geforderte Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen ist weitgehend symbolisch, da Kleinstunternehmen ohnehin selten komplexe Umweltaussagen tätigen. Damit bleibt die Hauptbelastung bei den KMU bestehen, die das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden.

2. Falsche Investitionsanreize und Gefahr des Greenhushing

Die geplanten Zertifizierungs- und Prüfpflichten setzen falsche Anreize: Statt Investitionen in nachhaltige Innovationen zu fördern, werden Ressourcen in bürokratische Verfahren gelenkt. Dies verlangsamt Fortschritte beim Erreichen der Klimaziele und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.

Eine besonders problematische Folge wäre das sogenannte „Greenhushing“: Aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen und hohen Kosten verzichten Unternehmen zunehmend darauf, ihr Umweltengagement offen zu kommunizieren. Dies führt nicht nur zu sinkenden Investitionen in Nachhaltigkeit, sondern auch zu weniger Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher.

3. Eingriff in die Kommunikationsfreiheit

Darüber hinaus bedeutet das verpflichtende Zertifizierungsverfahren sämtlicher umweltbezogener Aussagen einen erheblichen Eingriff in die Kommunikationsfreiheit der Unternehmen. Sie steht potenziell im Konflikt mit Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta sowie Artikel 10 EMRK. Nachhaltige Leistungen können nicht mehr zeitnah kommuniziert werden, solange keine Genehmigung vorliegt – ein Zustand, der Transparenz hemmt und Innovationsdynamik ausbremst.

4. Konträr zu EU-Zielen und Wettbewerbsstrategie

Das geplante ex-ante-Prüfverfahren steht in direktem Widerspruch zu den erklärten Entbürokratisierungszielen der EU-Kommission. Die EU-Kommission hat sich im „Competitiveness Compass“ – aufbauend auf dem Draghi-Bericht – verpflichtet, den Verwaltungsaufwand für KMU um mindestens 35% zu senken. Die Green-Claims-Richtlinie jedoch bewirkt das Gegenteil: Sie schafft zusätzliche bürokratische Hürden, anstatt sie abzubauen. Damit steht der Richtlinienentwurf nicht nur im Konflikt mit den Zielen der Wettbewerbsstrategie, sondern untergräbt auch die Glaubwürdigkeit europäischer Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und schwächt das Vertrauen in die EU als verlässlichen Partner der Wirtschaft.

5. Doppelregulierung durch bestehende Vorschriften

Bereits die EmpCo-Richtlinie („Empowering Consumers for the Green Transition“) sowie die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UCPD) schaffen einen wirksamen Rahmen gegen Greenwashing. Eine zusätzliche Regulierung von Umweltaussagen stellt eine unnötige Doppelregulierung dar. Die EmpCo-Richtlinie wurde erst 2024 beschlossen und muss bis 2026 umgesetzt werden, nationale Umsetzungsgesetze sind noch nicht einmal in Kraft. Die Wirkung der EmpCo-Richtlinie sollte zunächst abgewartet und ausgewertet werden, bevor neue Vorgaben erlassen werden. Unternehmen benötigen Zeit, die neuen Vorgaben umzusetzen – eine parallele zweite Regulierung zu Umweltwerbung würde sie überfordern.

Schon die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie verursacht erhebliche Mehrkosten, etwa durch verpflichtende Drittzertifizierungen von Nachhaltigkeitssiegeln. Weitere Kosten aufgrund von Zertifizierungspflichten der Green-Claims-Richtlinie wären für viele Unternehmen nicht tragbar.

6. Fehlende Evidenz und erhebliche Mängel bei der Folgenabschätzung

Nach wie vor liegt keine unabhängige, belastbare Folgenabschätzung für die GCD vor. Die Kommission verweist lediglich auf die Folgenabschätzung zur EmpCo-Richtlinie, obwohl sich beide Vorhaben hinsichtlich Zielsetzung und Regulierungsintensität erheblich unterscheiden.

Die zentralen Kritikpunkte der fehlenden Folgenabschätzung für die GCD sind:

- Es gibt keine stichhaltigen Belege dafür, dass Vorabzertifizierungen oder Kommunikationsverbote, wie in der GCD vorgesehen, notwendig oder wirksam sind.
- Die Vorschläge basieren auf veralteten Daten aus dem Jahr 2020, spekulativen Annahmen oder subjektiven Einschätzungen von Marktteilnehmern mit Eigeninteressen.
- Die Kostenschätzungen für die Vorabzertifizierung sind uneinheitlich, intransparent und methodisch fragwürdig.

Diese Schwächen stehen in klarem Widerspruch zu den Prinzipien der „Better Regulation“-Initiative der Kommission, die fordert, dass Gesetzgebung evidenzbasiert, verhältnismäßig und praktikabel sein muss. Zentrale Aspekte einer – auch von den Schattenberichterstattem der EVP – angeforderten Folgenabschätzung müssten sein: die Kosten, der Zeitaufwand und die regulatorischen Risiken, die mit den Zertifizierungsverfahren für europäische Unternehmen einhergehen.

7. Mangelnde Rechtssicherheit

Selbst eine erfolgreiche Vorabzertifizierung schafft keine Rechtssicherheit, da ausgestellte Konformitätsbescheinigungen keine bindende Wirkung für Gerichte oder Behörden haben. Zudem ist eine regelmäßige Neuzertifizierung vorgesehen, selbst bei unveränderten Umweltaussagen, was weitere Kosten und Unsicherheiten erzeugt.

8. Forderungen des BVDM zur Green Claims-Richtlinie

Das geplante Zertifizierungsverfahren verursacht unverhältnismäßige Kosten und Bürokratie, ohne die angestrebten Ziele zu erreichen. Bereits bestehende Vorschriften – insbesondere die EmpCo-Richtlinie und die UCPD – reichen aus, um Greenwashing wirksam zu verhindern. Bevor neue bürokratische Anforderungen geschaffen werden, sollte zunächst die Wirksamkeit der neu geschaffenen Regelungen evaluiert werden. Die geplante GCD trifft KMU besonders hart, führt zu Wettbewerbsverzerrungen und stellt eine unnötige Doppelregulierung dar.

Angesichts der gravierenden Mängel im Konzept, der fehlenden Datenbasis sowie der erheblichen Folgen der GCD für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, fordern wir daher, die Richtlinie im Rahmen des Umwelt-Omnibus Verfahrens einzustellen. Um gar nicht erst mehr Bürokratie aufzubauen, fordern wir, die Erarbeitung der Richtlinie zu stoppen oder zumindest eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs vorzunehmen: Das Zertifizierungsverfahren für Umweltaussagen muss entweder gestrichen oder erheblich vereinfacht werden. Der Gesetzgebungsprozess darf ohne spezifische Folgenabschätzung nicht fortgeführt werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass KMU keine Wettbewerbsnachteile gegenüber großen Unternehmen erleiden.

III. EmpCo Richtlinie – Pflicht zur Zertifizierung von Nachhaltigkeitssiegeln

Ferner sprechen wir uns gegen die in der EmpCo-Richtlinie vorgesehene Pflicht zur Drittüberprüfung von Nachhaltigkeitssiegeln aus (s. Art. 1 Zif. 1 r iv)). Klare Anforderungen an seriöse Nachhaltigkeitssiegel sind zwar zu begrüßen, die aktuelle Regelung zur Drittüberprüfung führt jedoch dazu, dass teure Zertifizierungen durchgeführt werden müssen. Auch etablierte Branchensiegel müssen zudem künftig jährlich kostenpflichtig von externen Zertifizierungsstellen rezertifiziert werden – selbst dann, wenn sich die Kriterien nicht geändert haben. Dies verursacht wiederkehrende Kosten, die an Unternehmen und letztlich Verbraucher weitergereicht werden. Besonders KMU geraten dadurch in eine Kostenfalle ohne erkennbaren Mehrwert.

Um diese Belastungen zu vermeiden, sollte die Überprüfungspflicht durch Dritte gestrichen werden. Zumindest sollte klargestellt werden, dass keine jährliche Rezertifizierung erforderlich ist, sofern sich Verfahren oder Dienstleistungen nicht wesentlich verändern. Prüfintervalle müssen verhältnismäßig und sachlich begründet sein, um rein wirtschaftlich motivierte Prüfmodelle zu verhindern.

IV. EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Der für Verpackungen geltende Rechtsrahmen muss praxistauglich sein, um recycelbare und wiederverwendbare Lösungen sowie die Verwendung von Recycling-Material zu fördern und gleichzeitig die Funktionalität von Verpackungen zu erhalten.

1. Rechtsunsicherheiten durch Klarstellungen und Umsetzungshilfen beheben

Die in der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) verwendeten Begriffsbestimmungen bergen für die Unternehmen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Pflichten aus der PPWR, wie Dokumentations- und Nachweispflichten, werden an unklare Rollendefinitionen (insbesondere bei der Definition von „Hersteller“ und „Erzeuger“) geknüpft.

Die PPWR sieht vor, dass bestimmte Detailfragen noch durch delegierte Rechtsakte konkretisiert werden sollen. Dies betrifft unter anderem den Nachweis der Recyclingfähigkeit oder die Kennzeichnungspflichten. Die zeitnahe Verabschiedung sekundärer Rechtsvorschriften und erklärender Leitlinien für Verpackungshersteller und ihre Kunden ist von entscheidender Bedeutung für das reibungslose Funktionieren der Wertschöpfungsketten, die auf Verpackungen angewiesen sind. Nur mit ausreichend Vorbereitungszeit kann in den betroffenen Unternehmen eine Überforderung bei der Umsetzung der Pflichten vermieden werden – dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die die Druckbranche prägen.

2. KMU nicht überfordern

Die vielen vorgesehenen Akteure führen aus unserer Sicht zu einer gerade für KMU deutlich zu komplexen Struktur, was zu großer Unsicherheit in der Anwendung führt. Die Rollendefinitionen in Art. 3 sollten deutlich reduziert werden. KMU-Druckereien sollten insoweit Erleichterungen für die Pflichten aus der PPWR erfahren, da die in der Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen auf stark industrielle Verpackungsfertigung ausgelegt sind. In der Praxis verpacken allerdings nicht nur große Industriebetriebe, sondern auch KMU, diese allerdings oft in geringerem Umfang. Sinnvoll sind daher beispielsweise Bagatellgrenzen (analog Artikel 44 Abs. 8 PPWR, der u.a. an das Bereitstellen von weniger als 10 Tonnen Verpackung in einem Kalenderjahr anknüpft),

bei deren Überschreitung überhaupt erst der Anwendungsbereich für die Pflichten aus der PPWR eröffnet wird.

Zumindest aber muss gewährleistet sein, dass die in der Verordnung vorgesehenen Dokumentations-, Registrierungs- und Berichtspflichten gerade im Hinblick auf KMU auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden.

Bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zur PPWR muss sichergestellt werden, dass KMU nicht durch zusätzliche bürokratische Belastungen überfordert werden. Die Regelungen müssen klar, praxisnah und rechtssicher ausgestaltet sein, um Zweifelsfälle zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu erhalten.

3. Überschneidungen mit anderen Vorschriften vermeiden

Der Gesetzgeber muss die Abstimmung künftiger Vorschriften wie der Abfallrahmenrichtlinie (WFD), der Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte (ESPR) und der Green Claims-Richtlinie (GCD) sowie anderer Vorschriften, deren Überarbeitung geplant ist, darunter REACH und die Rechtsvorschriften über Lebensmittelkontaktmaterialien, sicherstellen, um Überschneidungen und Doppelungen mit der PPWR zu vermeiden.

4. Einheitliche Umsetzung in der EU unter Beteiligung der Industrie

Um die PPWR rasch umsetzen zu können, ist es unerlässlich, auf dem technischen Fachwissen der Industrie aufzubauen und einen Rechtsrahmen zu schaffen, der der Industrie Klarheit verschafft und nachhaltiges Wachstum fördert, ohne unzumutbare Auflagen zu machen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Vorschriften innerhalb der EU einheitlich umgesetzt werden, um Handelshemmnisse in Form unterschiedlicher Verpackungsanforderungen zu vermeiden.

Dazu zählt auch, bei Melde- und Registrierungspflichten eine EU-einheitliche Plattformlösung anzustreben, die auf einer einmaligen Registrierung mit einmaliger Dateneingabe basiert, um den grenzüberschreitenden Handelsverkehr zu gewährleisten.

Ferner wird vor dem Hintergrund einer EU-einheitlichen Umsetzung auch kein Bedarf für Mitgliedstaaten gesehen, nationale Standards festzulegen, die über die in der PPWR festgelegten Anforderungen hinausgehen.

V. Fazit

Das Wirtschaftsmodell der Druck- und Medienwirtschaft steht aufgrund schwieriger Werbemärkte, steigender Vertriebs-, Versorgungs- und Arbeitskosten sowie der zunehmenden Bedeutung digitaler Plattformen und Formate unter Druck. Darüber hinaus bergen unverhältnismäßige finanzielle und administrative Belastungen die Gefahr einer weiteren Destabilisierung der Wertschöpfungskette Druck, insbesondere kleinerer Unternehmen, denen die Ressourcen fehlen, um diesen Aufwand zu bewältigen.

Deutsche Druckereien sind überwiegend kleine Unternehmen, die zwischen großen Lieferanten und bedeutenden Kunden wie Markeninhabern oder Verlagen agieren. Die Einhaltung von Sorgfaltspflichten und der Nachweis von Umweltaussagen stellen KMU vor erhebliche Herausforderungen – insbesondere aufgrund des hohen administrativen Aufwands und der zusätzlichen Kosten. Dies beeinträchtigt nicht nur ihre Wettbewerbsfähigkeit, sondern kann in einigen Fällen sogar ihre Existenz gefährden.

Das Umwelt-Omnibus-Paket sollte daher Maßnahmen zur Bürokratieentlastung einschließen, die speziell KMU zugutekommen und ihre regulatorischen Belastungen reduzieren.

Wir sind überzeugt, dass Umweltschutzvorschriften nur dann langfristig erfolgreich sind, wenn sie rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden können – insbesondere für die zahlreichen mittelständischen Unternehmen, die das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden.

VI. Über den BVDM

Der Bundesverband Druck und Medien e.V. (BVDM) ist der Spitzenverband der deutschen Druck- und Medienwirtschaft. Als Arbeitgeberverband, politischer Wirtschaftsverband und technischer Fachverband vertritt er die Positionen und Ziele der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Gewerkschaften und der Zulieferindustrie. Getragen wird der BVDM von acht regionalen Verbänden. International ist er über seine Mitgliedschaft bei Intergraf und FESPA organisiert. Zur Druckindustrie gehören aktuell rund 6.300 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe mit mehr als 99.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Bundesverband Druck und Medien e.V.

EU-Transparenz-Register: REG-Nummer: 239421352786-10

September 2025